

# **Satzung des Fördervereins der Friedrich-Hoffmann-Gemeinschaftsschule Betzingen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Friedrich-Hoffmann-Gemeinschaftsschule Betzingen“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

## **§ 2 Zweck des gemeinnützigen Vereins**

- (1) Der Förderverein der Friedrich-Hoffmann-Gemeinschaftsschule Betzingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Des Weiteren unterstützt er Eltern und Kinder im Rahmen der Ganztageschule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
  - ... die Organisation von Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung.
  - ... die Organisation des Mittagessens an der Schule.
  - ... die Trägerschaft über die Schulsozialarbeit.
  - ... die Unterstützung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen der Schule.
  - ... die Förderung der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern.
  - ... die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen.
  - ... die Unterstützung außerunterrichtlicher Veranstaltungen.
  - ... die Förderung der Bildungsmöglichkeiten der Schule durch Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln.

Diese Aufgabenfelder können bedarfsorientiert angepasst werden und gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterrichtszeiten.

Der Verein möchte durch seine Aktivitäten darüber hinaus dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden,

- auf den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ohne Überforderung aufzubauen.
  - auf die Interessen der Schülerinnen und Schüler einzugehen.
  - durch eine anregende Lernumgebung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit zu verbessern.
  - die Schülerinnen und Schüler zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen und sicheren sozialen Verhalten anzuregen.
- (3) Der Verein ist vertraglicher „freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe“ im Sinne des SGB VIII.
  - (4) Der Verein fördert die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule.
  - (5) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den Gremien der Schule sowie anderen Institutionen und der freien Wirtschaft zusammen.
  - (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) In weltanschaulichen und politischen Bereichen verhält sich der Verein neutral.
- (10) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - Einzelpersonen
  - Vereine, Handelsgesellschaften und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, der über diesen beschließt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod
  - durch eine einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgelegte schriftliche Austrittserklärung
  - durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu fassen ist.

Ausschlussgründe sind:

- grobe Verstöße gegen Zwecke und Ziele des Vereins,
- Nichtbezahlung des Beitrages.

Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

- (4) Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die erste Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Schulhalbjahr einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang an der Schule, öffentliche Bekanntmachung in der Presse oder durch elektronische Mitteilung, sofern Kontaktdaten bekannt sind. Von einzelnen Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte werden berücksichtigt, wenn sie eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.
- (2) Sofern ein Fünftel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen, ist innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von drei Wochen eine au-

- Berordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Schulferien werden jeweils nicht mitgerechnet).
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
    - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
    - Entlastung des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
    - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
    - Beratungen und Beschlüsse über außergewöhnliche Vereinsangelegenheiten
    - Einsetzen von Arbeitsgruppen
  - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - (6) Das Rede- und Stimmrecht kann schriftlich auf Ehe- oder Lebenspartner übertragen werden.
  - (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 6 Vorstand/ Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
    - der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden
    - der 2. Vorsitzenden/ dem 2. Vorsitzenden
    - der Kassenwartin/ dem Kassenwart
    - mindestens zwei Beisitzern.
- Der Gesamtvorstand sollte Eltern- und Lehrerschaft der Schule repräsentieren.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende/ der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende/ der 2. Vorsitzende und die Kassenwartin/ der Kassenwart. Nach vorheriger Abstimmung untereinander vertritt einer von ihnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl eines neuen Gesamtvorstandes. Die/ der gewählte Vorsitzende und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter können für die Dauer der Amtszeit im Rahmen eines Minijobs bezahlt werden. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist mit der Amtszeit befristet. Den Arbeitsvertrag, sowie den Umfang bestimmt der gewählte Gesamtvorstand.
  - (4) Der Vorstand führt die Geschäfte und wacht über die Einhaltung des Vereinszweckes. Bei Entscheidungen über grundsätzliche Initiativen und Projekte ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
  - (5) Zu Gesamtvorstandssitzungen ist in der Regel schriftlich eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
  - (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  - (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Auf Verlangen der unterlegenen Partei muss eine Mitgliederversammlung zu diesem Thema einberufen werden.
  - (8) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes als Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

- (9) Gesamtvorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Schulleiterin/ der Schulleiter sowie die/ der Elternbeiratsvorsitzende der Schule sind hierzu einzuladen. Sie haben Rederecht. Bei Bedarf können Experten zu Gesamtvorstandssitzungen eingeladen werden.
- (10) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer nimmt kraft Amtes beratend an den Gesamtvorstandssitzungen teil.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt Struktur und Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

### **§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

### **§ 11 Geschäftsordnung**

- (1) Der Verein verfügt zur Regelung aller geschäftlichen Vorgänge über eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand erstellt und den Mitgliedern mitgeteilt.

### **§ 12 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt benannt und die Formulierung des Änderungsvorschlages transparent und jedem Mitglied in angemessener Weise einsehbar ist.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Ziele und Aufgaben, die denen des aufgelösten Vereins nahestehen.

**Stand, 28.11.2017**